

# Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.05.2015  
mit der Ergänzung § 8 (4) vom 12.06.2019

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderkreis ATA e. V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main -Registergericht- seit dem 17.9.2010 eingetragen. Zuvor, seit 1995, war der Förderkreis ATA e. V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Kongressen und Vorträgen wissenschaftlicher oder belehrender Art.
  - Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen oder ihnen dienlich sind, wenn und soweit dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder dadurch, dass er im Rahmen seiner Zweckbindung gemäß Abs. 1 Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, vorrangig den Mitgliedskörperschaften, oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, vorrangig den Mitgliedskörperschaften, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern werden angemessene Reisekosten und Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins,
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
- (3) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließen kann. Der / die Ausgeschlossene ist berechtigt innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde einzulegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 6 Aufbringung der Mittel**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein darf Zuwendungen annehmen um diese für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (3) Der Verein darf Zuwendungen annehmen und sie seinem Vermögen zuführen, wenn
  - die bzw. der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur

Vermögensausstattung zu verwenden ist,

- auf Grund eines Spendenaufrufs ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- es sich um Zuwendungen von Todes wegen handelt und die Erblasserin bzw. der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat oder
- es sich um Sachzuwendungen handelt, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 4 Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfall der/ des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die/der Vorsitzende kann die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zur Vornahme einzelner Geschäfte ermächtigen. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sie/er eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, mit dem gemeinsam über die satzungsgemäße Förderung von Projekten und die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden wird. Mitglieder des Beirats sind neben dem Vorstand und der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung: die erste Sprecherin bzw. der erste Sprecher und die zweite Sprecherin bzw. der zweite Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Technischer Abteilungen an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen (ATA) sowie die Obfrau bzw. der Obmann des Arbeitskreises Betriebsführung der ATA. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Förderkrei-

ses sein bzw. werden. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlüsse werden vom Vorstand umgesetzt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel anlässlich der Jahresversammlung der ATA an dem jeweiligen Hochschulort statt.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins, über die Wahl der Mitglieder des Vorstands und über die Mitgliedsbeiträge ist jeweils eine 2 / 3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2.
- (2) Die Vermögensverwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die empfangenden Körperschaften das Vermögen für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der empfangenden Körperschaften, die für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium durch Bereitstellung räumlicher und technischer Ressourcen und deren Betrieb zuständig sind und sich mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen ATA-Tagungen treffen.
- (3) Die empfangenden Körperschaften werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss von den Fördervereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke noch Mitglieder sind, benannt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.04.2013 bzw. 19.08.2014 außer Kraft.

Die Ergänzung § 8 (4) tritt mit Wirkung vom 12.06.2019 in Kraft

Berlin, den 12.06.2019

gez.

---

Ewald Joachim Schwalgin  
Vorsitzender